

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG
DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM
EINKOMMEN**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH UND DAS KÖNIGREICH MAROKKO, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu fördern und zu verstärken,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.[^]

(2) Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer
(nachfolgend als „österreichische Steuer“ bezeichnet);

b) in Marokko:

- (i) die Körperschaftsteuer (l'impôt sur les sociétés);
- (ii) die allgemeine Einkommensteuer (l'impôt général sur le revenu);
- (iii) die Steuer von Einkünften aus Aktienerträgen, aus Gesellschafts-beteiligungen und ähnlichen Einkünften (la taxe sur les produits des actions, parts sociales et revenus assimilés);
- (iv) die Steuer von Gewinnen aus unbeweglichem Vermögen (la taxe sur les profits immobiliers);
- (v) die Steuer von Einkünften aus festverzinslichen Investitionen (la taxe sur les produits de placements à revenu fixe);

(vi) die Steuer von Gewinnen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens und anderer Wertpapiere und Forderungen (la taxe sur les profits de cession de valeurs mobilières et autres titres de capital et de créance;

(vii) **die nationale Solidaritätsabgabe** (la participation à la solidarité nationale) (nachfolgend als „marokkanische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander regelmäßig die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Österreich oder Marokko;
- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ das Hoheitsgebiet der Republik Österreich;
- c) bedeutet der Ausdruck „Marokko“ das Königreich Marokko, und, im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet des Königreiches Marokko und alle an die Hoheitsgewässer Marokkos angrenzenden Gebiete einschließlich der Küstengewässer und des jenseits davon liegenden ausschließlichen Wirtschaftsgebietes und der Gebiete, über die das Königreich Marokko in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und mit dem Völkerrecht seine Rechtsprechung und seine Hoheitsrechte zum Zwecke der Erforschung und der Ausbeutung von Bodenschätzen des Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und der darüber liegenden Gewässer (Kontinentalsockel) ausüben darf;
- d) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die marokkanische Steuer;
- e) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
 - (i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - (ii) in Marokko: den Wirtschafts- und Finanzminister oder seinen entsprechend bevollmächtigten Vertreter;
- j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“:
 - (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
 - (ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

